

Aktenzeichen: 1070-RK-3481/23-4-2135/2026

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG

wegen **Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber**

hat die Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt,

- im folgenden Regulierungskammer genannt –

durch die Vorsitzende
die Beisitzerin
und den Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger,
Nadine Brück,
Henning Kaßner,

gegenüber Betreibern von Gasverteilernetzen in Zuständigkeit der Regulierungskammer,
vertreten durch die Geschäftsführung

- im folgenden Netzbetreiber genannt -



am 14.01.2026 beschlossen:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit dieser Festlegung erklärt die Regulierungskammer die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas der Bundesnetzagentur (Az. GBK-25-01-2#1) (RAMEN Gas) tenorierten Vorgaben (Kleinstnetzbetreiberregelung) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer für anwendbar.

Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.

Am 18.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie unter anderem den Entwurf der Festlegung RAMEN Gas zur Konsultation gestellt. Teil des Festlegungsentwurfs waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas. Hinsichtlich des Inhalts dieses Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren GBK-25-01-2#1 verwiesen. Die Festlegung RAMEN Gas wurde am 08.12.2025 erlassen.

Die betroffenen Netzbetreiber erhielten mit E-Mail vom 09.01.2026 die Möglichkeit zur Stellungnahme gemäß § 67 Abs. 1 EnWG. Bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Freistaats Thüringen sind keine Stellungnahmen zu den getroffenen Regelungen bei der Regulierungskammer eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.



II.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regulierungskammer.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG.

III.

Nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Gas können Kleinstnetzbetreiber, d. h. Netzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR, wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegung RAMEN Gas und den Vorgaben von Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Gas ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen, dass die vorgenannten Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung (Ziffer 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Anwendung finden. Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer erhalten damit die in Ziffer 16.7 RAMEN Gas vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen werden.

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas verwiesen. Diese Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, gelten auch im

Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelung im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer.

Für das Verfahren gilt nach Ziffer 16.9 RAMEN Gas i. V. m. Ziffer 16.6 RAMEN Gas demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, dies bei der zuständigen Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme am vereinfachten Verfahren innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

IV.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer und im Amtsblatt des Freistaats Thüringen bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Erfurt, den 14.01.2026

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger

Nadine Brück

Henning Kaßner